

Handlungsleitfaden für Beamte, Soldaten und Angestellte des öffentlichen Dienstes in der AfD

I. Einleitung

Dieser Handlungsleitfaden richtet sich an Mitglieder der AfD-Niedersachsen, die als Beamte, Soldaten oder Angestellte des öffentlichen Dienstes beruflich tätig sind. Ziel ist es, im Folgenden das Spannungsfeld zwischen politischer Treuepflicht und parteipolitischem Engagement zu beleuchten und in diesem Zusammenhang konkrete Handlungsoptionen zur Vermeidung beruflicher Nachteile aufzuzeigen. Aufgrund der Komplexität eines jeden Einzelfalles sind die nachfolgenden Ausführungen jedoch nicht als abschließende verbindliche Handlungsanweisung zu verstehen. Es handelt sich vielmehr um Empfehlungen, wie sich Probleme mit dem Arbeitgeber/Dienstherrn möglichst vermeiden lassen sowie um Möglichkeiten, mit etwaigen dienstlich auftretenden Problemlagen erfolgreich umzugehen.

II. Was ist die politische Treuepflicht?

Sowohl für Beamte und Soldaten als auch für Angestellte des öffentlichen Dienstes gilt grundsätzlich die sogenannte politische Treuepflicht. All diese Berufsgruppen haben sich freiwillig in den Dienst des Staates gestellt und sind diesem deshalb zu besonderer Treue verpflichtet. Das bedeutet zwar nicht, dass die betroffenen Berufsgruppen sich gar nicht politisch engagieren oder keine Kritik an der bestehenden Regierung oder den politischen Verhältnissen äußern dürften. Sie sind allerdings dazu verpflichtet, sich auch im Rahmen ihrer politischen Betätigung durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Zudem haben sie in politischen Dingen stets diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus der jeweiligen Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten des jeweiligen Amtes ergeben.

III. Für wen genau gilt die politische Treuepflicht?

Die politische Treuepflicht gilt für alle Beamten und Soldaten sowie grundsätzlich auch für alle Angestellten des öffentlichen Diensts. Für Beamten und Soldaten gilt eine besondere Treuepflicht mit erhöhten Anforderungen, die in ihrer Intensität nicht davon abhängt, in welchem Tätigkeitsfeld die jeweilige Person konkret eingesetzt wird. Von allen Beamten und Soldaten wird inner- und außerdienstlich gleichermaßen erwartet, dass sie sich jederzeit von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die den Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung aktiv angreifen, bekämpfen und diffamieren.

Diese hohen Anforderungen an die besondere Treuepflicht gelten in Teilen gleichermaßen auch für Angestellte des öffentlichen Dienstes. Bei diesen werden jedoch unterschiedliche Abstufungen hinsichtlich der Treuepflicht vorgenommen, wobei es für die Intensität maßgeblich darauf ankommt, inwieweit der eigene Tätigkeitsbereich mit der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben in Zusammenhang steht. So gelten z.B. für im öffentlichen Dienst angestellte Lehrer oder Erzieher Maßstäbe, die mit den Anforderungen an Beamte und Soldaten vergleichbar sind. An Angestellte im allgemeinen Verwaltungsdienst werden

allerdings regelmäßig geringere Anforderungen gestellt. Für Angestellte des öffentlichen Dienstes, die nicht mit hoheitlichen Tätigkeiten betraut sind (z.B. Tätigkeit bei kommunalen Wirtschaftsunternehmen) gilt in der Regel gar keine politische Treuepflicht

IV. Welche Konsequenzen drohen bei Verstößen gegen die politische Treuepflicht?

Ein Verstoß gegen die politische Treuepflicht stellt ein Dienstvergehen bzw. eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar. Bei Beamten des Bundes sowie des Landes kann ein solcher Verstoß mit disziplinarischen Maßnahmen des Dienstherrn geahndet werden. In Betracht kommen folgende Maßnahmen: Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung und letztlich – bei besonders schwerwiegenden Verstößen – die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Auch bei Soldaten sind gerichtliche disziplinarische Maßnahmen wie Kürzung der Dienstbezüge, Beförderungsverbot, Herabsetzung in der Besoldungsgruppe, Dienstgradherabsetzung und Entfernung aus dem Dienstverhältnis möglich. Angestellte des öffentlichen Dienstes können aufgrund eines Verstoßes gegen ihre politische Treuepflicht abgemahnt werden. Auch der Ausspruch einer fristlosen Kündigung aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen ist in letzter Konsequenz möglich.

V. Wie kann ich Verstöße gegen die politische Treuepflicht durch mein eigenes politisches Verhalten vermeiden?

Generell sollte im Rahmen der politischen Beteiligung stets darauf geachtet werden, dass Äußerungen so präzise getätigt werden, dass sie keinerlei Spielraum dafür bieten, diese als verfassungsfeindlich einzustufen. Das bedeutet zunächst einmal, dass auch bei harschen Anfeindungen durch den politischen Gegner darauf geachtet werden sollte, stets sachlich zu reagieren und nicht selber in Diffamierungen oder Verunglimpfungen zu verfallen; insbesondere sollte eine strikte Distanzierung von jeglicher Gewalt erfolgen. Zudem sollten politische Äußerungen immer klar und differenziert getätigt werden. Zum Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehört unter anderem der demokratische Staatsaufbau. In diesem Sinne sollten z.B. Äußerungen vermieden werden, die dahingehend missverstanden werden könnten, dass das Demokratieprinzip in Deutschland abgeschafft werden solle. So werden von Verfassungsschutzbehörden pauschale Angriffe auf das „politische System“ oder die pauschalen Forderungen nach einem „Systemwechsel“ regelmäßig als Angriff auf das demokratische System als solches gewertet. Besser ist es in einem solchen Zusammenhang die Forderungen zu konkretisieren und einen klaren Bezug zu einem bestimmten Politikfeld (z.B. Sozialsystem) herzustellen.

Besonders sensibel und anfällig für Missinterpretationen ist dabei natürlich insbesondere auch das Feld der Migrationspolitik. Denn auch die Menschenwürde bzw. die grundgesetzlich garantierten Menschenrechte sind Kernbestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Auch hier sollte stets darauf geachtet werden, dass keine Pauschalurteile erfolgen, um nicht den Anschein zu erwecken, bestimmte Menschengruppen generell zu verurteilen. So wird es beispielsweise regelmäßig von Behörden als verfassungsfeindliche Tendenz bewertet, wenn Pauschalurteile von Flüchtlingen erfolgen, z.B. als „Asylbetrüger“. In diesem Zusammenhang sollte im Rahmen der eigenen politischen

Betätigung deshalb stets deutlich gemacht werden, dass sich die geäußerte Kritik nicht pauschal auf alle Personen einer Gruppe, sondern lediglich auf Teil des genannten Personenkreises bezieht.

Generell ist insbesondere Funktions- und Mandatsträgern zu empfehlen, sich bewusst zu machen, wodurch sich die freiheitliche demokratische Grundordnung kennzeichnet, um diesbezüglich interpretationsfähige Aussagen zu vermeiden. Eine Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung findet sich in § 4 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Eine gute Zusammenstellung potentiell verfassungsfeindlicher Formulierungen enthält ein im Auftrag der Bundesgeschäftsstelle der AfD erstelltes Kurzgutachten des Herrn Prof. Dr. Murswiek aus dem Oktober 2018, zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Leitfadens abrufbar über die Internetseite des AfD-Bundesverbands:

https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2019/01/2018-10-22_vs-kurgutachten_prof-murswiek_voraussetzungen-allgemein.pdf

VI. Wie sollte ich mich in meinem beruflichen Umfeld verhalten, um jeglichen Anschein eines pflichtwidrigen Verhaltens zu vermeiden?

In Bezug auf das Verhalten im Arbeitsleben sollte darauf geachtet werden, keinerlei unnötige Anhaltspunkte für eine mögliche Pflichtverletzung durch die eigene politische Tätigkeit zu bieten. Das private politische Engagement sowie der Beruf sollten insofern strikt voneinander getrennt werden. In diesem Sinne ist zu empfehlen, jegliche Gespräche im beruflichen Umfeld über Politik zu vermeiden. Sofern in amtlicher Funktion Kontakt zu Dritten außerhalb der Behörde besteht, ist zwingend auf jedwede politische Äußerung zu verzichten. Auch andersherum, im Rahmen der politischen Betätigung, sollte stets betont werden, dass man als Privatperson auftritt und nicht zu stark Bezug auf die eigene berufliche Tätigkeit im politischen Umfeld genommen werden.

Zur Vermeidung jeglichen Anscheins, etwas verstecken zu müssen, kann es sich zudem anbieten, selber proaktiv das Gespräch mit dem eigenen Dienstvorgesetzten über die bestehende Parteimitgliedschaft zu suchen, wobei dabei selbstverständlich betont werden sollte, dass diese keinerlei Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Dienstpflichtenerfüllung haben wird. Je nach konkreten beruflichen Umständen kann hier nach dem Motto „Melden macht frei und belastet den Vorgesetzten“ durchaus durch eine eigene unaufgeforderte Offenlegung eine Entspannung der beruflichen Situation herbeigeführt werden.

VII. Wie sollte ich mich verhalten, wenn mir Verstöße gegen die politische Treuepflicht vorgeworfen werden?

Generell sollte jeder Hinweis des Dienstherrn auf eine mögliche Dienstpflichtverletzung durch die eigene politische Aktivität ernstgenommen werden, selbst wenn es sich lediglich um formlose mündliche Warnungen handelt. Das Verhalten nach der Kenntnisnahme von einer vorgeworfenen Treuepflichtverletzung entscheidet nämlich maßgeblich darüber mit, welche disziplinarische Maßnahme am Ende eines Verfahrens als angemessen anzusehen ist, bzw. ob ein Disziplinarverfahren überhaupt weiterverfolgt wird. Die Entfernung aus dem

Dienstverhältnis als disziplinarische Höchstmaßnahme kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn ein Beamter oder Soldat beharrlich seine politische Treuepflicht verletzt, also trotz Kenntnisnahme von den vorgeworfenen Verstößen seine Aktivitäten unbeirrt fortsetzt. Auch die Kündigung eines Angestellten des öffentlichen Dienstes ist nur mit einem schwerwiegenden beharrlichen Verstoß gegen die politische Treuepflicht zu rechtfertigen.

Das heißt, bereits nach der ersten Kenntnisnahme von dem Vorwurf eines Treuepflichtverstoßes ist das darauffolgende Verhalten enorm wichtig für etwaige weitere disziplinarische oder arbeitsrechtliche Konsequenzen. Deshalb sollten Hinweise durch den Dienstherrn/Arbeitgeber keinesfalls leichtfertig ignoriert werden. Vielmehr sollte bereits frühzeitig professioneller anwaltlicher Rat hinzugezogen werden, um mögliche Schäden für das weitere Dienst-/Arbeitsverhältnis zu verhindern. Insbesondere wenn bereits disziplinarische Maßnahmen eingeleitet oder eine Abmahnung ausgesprochen wurde, sollte im Zweifel erwogen werden, die eigene politische Tätigkeit vorsichtshalber einzustellen, bis die vorstehenden Maßnahmen abschließend gerichtlich überprüft worden sind.

Sofern ein Personalgespräch bevorsteht, für welches sich abzeichnet, dass es um mögliche Pflichtverletzungen gehen kann, kann es sich anbieten, bereits für dieses Gesprächs einen eigenen Anwalt hinzuziehen. Beschäftigte haben insoweit ein Recht darauf, an einem solchen Personalgespräch gemeinsam mit ihrem Rechtsbeistand teilzunehmen.

Um in dieser Hinsicht das Kostenrisiko zu minimieren, empfiehlt es sich eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen, die den Bereich des Arbeitsschutzes umfasst. Dies sollte möglichst frühzeitig erfolgen, da regelmäßig Wartefristen einzuhalten sind, bis die Versicherung tatsächlich in Anspruch genommen werden kann. Eine günstige Alternative zur Rechtsschutzversicherung kann auch der Beitritt zu einer Gewerkschaft sein, da im Rahmen der Gewerkschaftsmitgliedschaft oft auch eine Arbeitsschutzversicherung besteht.

VII. Wie wirkt sich eine Beobachtung der AfD durch den Verfassungsschutz auf meine politische Treuepflicht aus?

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung kann ein Verstoß gegen die politische Treuepflicht auch dann vorliegen, wenn der Betreffende zwar selbst keinerlei verfassungswidrigen Aktivitäten unternimmt, er sich aber aktiv für eine Organisation einsetzt, deren Ziele mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes unvereinbar sind. Das heißt, die bloße Mitgliedschaft in einer Partei oder die Zugehörigkeit in einer ihrer Gruppierungen / Organisationen ist in der Regel für sich betrachtet nicht ausreichend, um disziplinarrechtliche oder arbeitsrechtliche Konsequenzen zu rechtfertigen. Allerdings kann eine aktive Mitarbeit in einer Partei, z.B. durch die Übernahme von Parteiämtern und Kandidaturen bei Wahlen, einen Treuepflichtverstoß darstellen, wenn die Partei generell verfassungsfeindliche Aktivitäten verfolgt, welche sich der Betroffene im Falle einer aktiven Mitarbeit dann zurechnen lassen muss.

Sollte es also zu einer Beobachtung der Bundespartei oder des niedersächsischen Landesverbands – und einer damit einhergehenden Einstufung als verfassungsfeindlich – durch die Verfassungsschutzbehörden kommen, wäre für alle im öffentlichen Dienst Beschäftigte für die weitere politische Betätigung äußerste Vorsicht geboten. Das weitere politische Engagement sollte hier gut abgewogen werden, ggf. wiederum unter frühzeitiger Hinzuziehung professioneller Rechtsberatung. Der sicherste Weg, um berufliche Konsequenzen zu vermeiden, wäre in diesem Falle, die eigenen politischen Aktivitäten zunächst einzustellen, bis eine gerichtliche Überprüfung der Einstufung durch den Verfassungsschutz stattgefunden hat.

Hannover, den 28.08.2020